

# RS Vwgh 1990/3/19 88/12/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1990

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §168;

BDG 1979 §169;

BDG 1979 §170;

BDG 1979 §36 Abs4;

### Rechtssatz

Die zum Abschnitt über die Verwendung des Lehrers zählenden §§ 168 und 169 BDG stellen Sonderbestimmungen der Dienstzuteilung dar, schließen aber nicht vorübergehende Verwendungen der im § 36 Abs 4 BDG 1979 angesprochenen Art aus. Ein solcher Ausschluß ist aber auch nicht aus der die lehramtlichen Pflichten des Lehrers regelnden Bestimmung des § 170 BDG 1979 abzuleiten, geht es doch bei § 36 Abs 4 BDG 1979 gerade darum, unter welchen Voraussetzungen ein Beamter Aufgaben zu besorgen hat, die nicht zu den Dienstverrichtungen der betreffenden Einstufung und Verwendung gehören.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988120026.X02

### Im RIS seit

22.02.2002

### Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)